

An das Ordnungsamt Ottobrunn

Sehr geehrter Herr Putz,

die ADFC München e.V. Ortsgruppe Ottobrunn möchte hiermit die neu entstehende Situation für Radfahrer auf dem Haidgraben vor der Ferdinand-Leiß-Halle und dem Phönixbad kommentieren und darauf dringen, dass diese verbessert wird.

Vorab: Uns ist bewusst, dass wir eine Momentaufnahme vom 19./20.4.20 kommentieren und die Straßenbauarbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Deshalb konzentrieren wir uns auf einen Punkt und gehen nicht weiter auf die anderen Unstimmigkeiten in diesem Bereich in beiden Richtungen ein, die wahrscheinlich noch korrigiert werden.

Wir nehmen im folgenden Bezug auf den ‚Radschutzstreifen‘ (gestrichelte Linie) auf dem Haidgraben, von Norden kommend auf der Westseite, kurz vor der Einfahrt zum Autoparkplatz (Westen) der Ferdinand-Leiß-Halle, siehe Bild anbei.



Bestandsaufnahme:

1. Dieser ‚Radschutzstreifen‘ ist laut Bodenmarkierung für Radverkehr in beide Richtungen gedacht.
2. Die Breite des ‚Radschutzstreifens‘ ist 1,5m.
3. Der ‚Radschutzstreifen‘ wird nach einer Reihe von parkenden Autos von einem erhöhten Radfahrer-frei-Weg auf die Straße geführt, für die von Norden kommenden Radfahrer.

4. Die Haltelinie an der Ampel für Radfahrer ist etwas vor der für Autofahrer, das heißt im Einfahrbereich zum Autoparkplatz.
5. Bisher ungeklärt:
 - a. Wie geht es weiter für Radfahrer von Norden?
 - i. Auf der Straße
 - ii. Auf dem Gehweg (für Radfahrer frei)
 - iii. Auf dem Gehweg vor dem Eingang zur Eisstadion (erhöht)
 - b. Wie kommen von Süden kommenden Radfahrer über die Straße?
 - c. Wie geht es weiter für von Süden kommende Radfahrer?

Dazu unsere Kommentare:

Zu 1.:

Ist dies ein Seitenstreifen, auf den jemand Fahrradpiktogramme und Pfeile gepinselt hat? Darauf darf man gar nicht entgegen der Fahrtrichtung fahren, auch wenn Pfeile darauf markiert sind.

Natürlich darf man auch keine Markierungen aufpinseln, die nicht zulässig sind.

Auf rechten Seitenstreifen DARF man mit dem Fahrrad fahren, wenn man dabei keine Fußgänger behindert, muss es aber nicht (siehe §2 StVO). Wenn es kein Seitenstreifen sondern ein Radfahrstreifen wäre, müsste daneben auch das Verkehrszeichen 237 (Radweg) stehen. Ein solcher Radfahrstreifen ist benutzungspflichtig, aber der darf nur auf der rechten Seite der Fahrbahn angelegt werden.

Ein Schutzstreifen ist mit einer unterbrochenen Linie (Leitlinie) abgetrennt, wie in diesem Fall. Schutzstreifen sind Teil der Fahrbahn und dürfen wegen des Rechtsfahrgebots nicht auf der in Fahrtrichtung linken Seite benutzt werden.

Fazit: Dieses Konstrukt ist gefährlich und unzulässig.

Nachzulesen in der Verwaltungsvorschrift zur StVO. Wie ein Radfahrstreifen gekennzeichnet wird, wurde oben schon zitiert. Darüber hinaus ist noch der Teil zu den §§39 - 43 von Bedeutung, z.B. bei Randnummer 4:

„Beim Einsatz moderner Mittel zur Regelung und Lenkung des Verkehrs ist auf die Sicherheit besonders Bedacht zu nehmen.

Verkehrszeichen, Markierungen, Verkehrseinrichtungen sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und so den Verkehr sicher führen. ,

Hier liegt also eine widersprüchliche Markierung vor, die Radfahrer zu einem gefährlichen Fehlverhalten verleitet, nämlich dem Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung auf einem linksseitigen Seitenstreifen.

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm?fbclid=IwAR2XRIEAEKon1CdZFskJrfsgilBSJvrObLo6qILpNOOyZPkIZuiXCKX57C4

Zu 2.:

Laut ERA (hier von Wikipedia zitiert):

„Schutzstreifen sind nach den [Empfehlungen für Radverkehrsanlagen](https://de.wikipedia.org/wiki/Radverkehrsanlage) mindestens 125 cm breit anzulegen, in der Regel 150 cm, die VwV-StVO enthält keine Angaben zur Breite von Schutzstreifen.“ <https://de.wikipedia.org/wiki/Radverkehrsanlage> (21.4.20, 7:59)

Und das gilt für Ein-Richtungs-Verkehr. Das heißt, dieser ‚Radschutzstreifen‘ sollte mindestens doppelt so breit sein, wenn er denn rechtens wäre.

StVO bzw. die entsprechenden Verwaltungsvorschriften besagen zum Radverkehr in Gegenrichtung:

„Voraussetzung für die Anordnung ist, dass

a) die lichte Breite des Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens 2,0 m beträgt;... “

(StVO §2 VwV zu Zu Absatz 4 Satz 3 und Satz 4)

Zu 3., 4. und 5.:

Diese Situation ist für Radfahrer sehr gefährlich, man stelle sich nur die Situation mit zum Training oder Spiel fahrenden Kindern oder vom Training oder Spiel kommenden Kindern vor. Für in Gruppen fahrenden Radlern, und dann mit Autoverkehr von den Auswärtsmannschaften, ist diese Situation sehr unübersichtlich. Auch im Dunkeln, mit Fahrradbeleuchtung im ‚Gegenverkehr‘, ist die Situation gefährlich.

Aus oben ausgeführten Gründen bittet die ADFC Ortsgruppe Ottobrunn um die sichere Umgestaltung dieses Bereichs für Radfahrer. Besonders im Bereich des Sportparks ist das wichtig, hier fahren auch viele Kinder und Familien Rad.

Mit freundlichen Grüßen

Tania Campbell, Klaus Obermeier, Angelika Binder, Erich Wittmann

Für ADFC München e.V. Ortsgruppe Ottobrunn